

Forstliche Nachrichten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal
= Journal forestier suisse**

Band (Jahr): **64 (1913)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Forstliche Nachrichten.

Bund.

In der Aufsichtskommission der Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen wird Herr Forstinspektor F. Enderlin in Chur ersetzt durch Herrn Kantonsobersforster C. Wanger in Aarau. (5jährige Amtsdauer ab 1. Juli 1913.)

Bundesratsbeschlüsse: 14. Juni 1913: Dem Kanton Bern werden nachbezeichnete Beiträge zugesichert: für Aufforstung der von ihm erworbenen Geißgratalp, Gemeinde Sumiswald:

40 % der Bodenerwerbskosten von Fr. 32,100 . . .	=	Fr. 12,840
60 % der Kosten für Aufforstung und Entwässerung von Fr. 11,580	=	„ 6,948
50 % der Kosten für Umzäunung, Fußweganlagen, Bach- verbau und Versicherung von Fr. 6720 . . .	=	„ 3,360
		<hr/>
	Zusammen	Fr. 23,148

Dem Kanton Wallis für Aufforstung der Mayens la Têtaz durch die Gemeinde Martigny-Ville:

40 % der Kosten des Bodenerwerbs von Fr. 9300 . .	=	Fr. 3720
60 % der Kosten der Aufforstung von Fr. 2540 . .	=	„ 1524
		<hr/>
	Zusammen	Fr. 5244

Dem Kanton Tessin: a) an die zu Fr. 83,000 veranschlagten Kosten eines Waldweges Chironico-Gribbio durch die Degagna Gribbio 20 %; höchstens Fr. 16,600; b) an die zu Fr. 26,700 veranschlagten Kosten des Waldweges Dalpe-Pian Rivalta, durch das Patriziat Dalpe, 20 %, höchstens Fr. 5340.

Dem Kanton Appenzell A.-Rh. an die zu Fr. 13,000 veranschlagten Kosten des Waldweges Hard-Fall, Gemeinde Reute, durch die st. gallischen Ortsgemeinden Rebstein und Marbach, 20 %, höchstens Fr. 2600.

Dem Kanton Waadt an den zu Fr. 12,000 veranschlagten Waldweg Ranconnaire und Gaudennes, Gemeinde Vallorbe, 20 %, höchstens Fr. 2400.

Dem Kanton Obwalden an den zu Fr. 12,500 veranschlagten Waldweg Hinterberg, Bürgergemeinde Alpnach, 20 %, höchstens Fr. 2500.

— 1. Juli 1913: Dem Kanton Graubünden wird für die Arbeiten der Entwässerung des Rutschgebietes bei Brienz ein Bundesbeitrag von 50 % des Kostenvoranschlages von Fr. 25,000 im Höchstbetrag von Fr. 12,500 zugesichert.

Dem Kanton St. Gallen wird an die zu Fr. 12,500 veranschlagten Kosten der Erstellung eines Waldweges Kundenwald, durch die Rhode Altstätten Stadt und Vorstadt und die Holzrhode Kornberg, ein Bundesbeitrag von 20 % oder Fr. 2500 zugesichert.

Kantone.

Bern. Zum Forstverwalter der Bürgergemeinde Thun, an Stelle des wegen Krankheit zurückgetretenen Herrn U. Mathys, welcher 45 Jahre im Forstdienste stand und seit 1880 die Bürgerwaldungen von Thun in vorzüglicher Weise verwaltete, wurde gewählt: Herr F. Fankhauser (junior), von Trub, Kanton Bern, z. Z. Forstadjunkt in Bern.



Bücheranzeigen.

Bei der Redaktion eingegangene Literatur.

Die Berechnung des Waldkapitales und ihr Einfluss auf die Forstwirtschaft in Theorie und Praxis, von Dr. Theodor Glaser, k. bayr. Forstamtsassessor, Bayreuth.

Der Verfasser bespricht in einem I. theoretischen Teil die Waldwertrechnung. Er wird heute wohl nirgends auf Widerspruch stoßen mit dem Nachweis, daß bei Bestands-Erwartungswertberechnungen die erwarteten Zukunftswerte häufig nicht hinreichend genau eingeschätzt werden können und daß zudem sich bei der Wahl des benötigten Zinsfußes Schwierigkeiten und Meinungsverschiedenheiten ergeben können, sowohl was das Prinzip seiner Einschätzung als auch die absolute Höhe desselben betrifft. Es gilt dies auch bezüglich der Anwendung des Prolongierungszinsfußes bei Berechnungen der Bestandeskostenwerte, welche nur ein Moment der für das Zustandekommen von realen marktgängigen Durchschnittspreisen wirklich in Betracht kommenden Faktoren berücksichtigen, nämlich die Produktionskosten. Unsere Wertberechnungen müssen daher, wenn sie wirtschaftstheoretisch einwandfrei und praktisch brauchbar sein sollen, prinzipiell auf der Methode der gemeinen Werte basieren. Für die Berechnung des gemeinen Wertes junger Holzbestände (A_i), welche stets nur nach einem Näherungsverfahren erfolgen kann, wird das Martineitsche Verfahren, mit entsprechender Modifikation empfohlen. Da als gemeiner Wert des soeben kultivierten Waldbodens im Jahre 0 der Wert $B + c$ zu gelten hat, muß auch der Bestandeswert im Jahre 0 mit $A_i = A_0 = c$ veranschlagt werden. Im Jahre a hingegen, bis zu welchem die Anwendung der für das Jugendstadium i befürworteten Näherungsberechnung sich erstrecken soll, muß $A_i = A_a$ sein. Diesen Erwägungen entspricht die Formel $A_i = \frac{A_a - c}{a^2} \cdot i^2 + c$. Es liefert diese Formel die Grenzwerte für das Jahr 0 d. h. wenn $A_i = 0$ ist, dann ist der Bestandeswert $\frac{A_a - c}{a^2} \cdot 0 + c = c$ und im Jahre a , mit $A_i = a = \frac{A_a - c}{a^2} \cdot a^2 + c = A_a$.

An Stelle einer rechnerischen Feststellung des Zeitpunktes a , von welchem ab die Veranschlagung des Holzbestandes nach ihrem gemeinen Werte erfolgen soll, sucht der